

| | |
|--------------------------------------|--|
| Beschlussvorlage -öffentlich- | Drucksache: FB5/0076/2024 vom 25. November 2024 |
| Gremium | Sitzungstermin |
| Rat | 12.12.2024 |

Abschluss eines städtebaulichen Vertrages nach § 11 BauGB zur Erschließung des Lebensmittelmarktes und Gartencenter Düsseldorfer Straße - Bebauungsplan 314

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Meerbusch stimmt dem Abschluss des städtebaulichen Vertrages nach § 11 BauGB zur Erschließung des „SO Lebensmittelmarkt und Gartencenter Düsseldorfer Straße“ im Rahmen des Bebauungsplanes 314 mit der Bogie GmbH, Düsseldorfer Straße 1- 9, 40667 Meerbusch zu.

Alternativen:

Keine

Sachverhalt:

Das bisher bestehende Gartencenter ist ausschließlich über die im Stadtgebiet Meerbusch verlaufende Düsseldorfer Straße an die öffentlichen Verkehrsflächen angeschlossen. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 314 Meerbusch-Büderich „SO Lebensmittelmarkt und Gartencenter“ ist eine weitere Zufahrt des Plangebietes zur Böhlerstraße, die auf Düsseldorfer Stadtgebiet und damit in der Straßenbaulast der Stadt Düsseldorf liegt, erforderlich.

Daher wurde seitens der Stadt Düsseldorf der Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung mit der Stadt Meerbusch zur Anbindung/Erschließung des Plangebietes gefordert.

Die mittlerweile abgeschlossene Verwaltungsvereinbarung sieht die Planung und die Durchführung der Erschließungsmaßnahmen durch die Stadt Meerbusch bzw. einen von ihr beauftragten Dritten auf eigene Kosten sowie die Beauftragung der Stadtwerke Düsseldorf mit der Veränderung der öffentlichen Beleuchtungsanlagen an der Böhlerstraße auf Kosten der Stadt Meerbusch vor. Ferner enthält die Vereinbarung Regelungen über die Vergabe, den Baubeginn, Bauüberwachung und Qualitätssicherung, Fertigstellung, Verkehrssicherungspflichten, die Abnahme bzw. Übernahme und die Gewährleistungspflichten

Im ausverhandelten und durch den Vertragspartner unterschriebenen städtebaulichen Vertrag werden die Verpflichtungen aus der Verwaltungsvereinbarung auf die Bogie GmbH übertragen. Zur Absicherung der Verpflichtung ist eine Sicherheitsleistung in Form einer Bürgschaft vor Erteilung der 1.

Baugenehmigung vorzulegen.

Weiterhin wird die Umsetzung der gem. Bebauungsplan Nr. 314 geforderten internen und externen Ausgleichmaßnahmen geregelt.

Finanzielle Auswirkung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: Keine

In Vertretung

gez.

Andreas Apsel

Erster und Technischer Beigeordneter